

Forum für verantwortbare Anwendung der Wissenschaft

CH-4112 Flüh, 3. Januar 1979

An den Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements
Herrn Bundesrat Dr. Kurt Furgler
3003 Bern

Offener Brief Eingeschrieben Express

Das Atomkraftwerk Gösgen darf nicht betrieben werden !

Dieser Brief ist ein Versuch in letzter Minute, den Vollzug eines verhängnisvollen und rechtswidrigen Entscheids zu verhindern. Es gibt dafür viele zwingende Gründe, die in den Einsprachen und Beschwerden gegen die Betriebsbewilligung beschrieben oder angemeldet sind.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Furgler

Ich bitte Sie, Ihren ganzen Einfluss in die Waagschale zu werfen, um zu bewirken,

- dass den Beschwerden, die gegen die Betriebsbewilligung Gösgen eingereicht worden sind, die ihnen rechtlich zukommende aufschiebende Wirkung unverzüglich verliehen wird, und
- dass die Beschwerden in ihrem vollen Gewicht und Sachinhalt von glaubwürdigen Instanzen ernsthaft geprüft, und dass aus dem Prüfergebnis die notwendigen Konsequenzen gezogen werden.

Den Beschwerden gegen Gösgen darf nicht das gleiche Schicksal warten wie den Einwänden

- in der Informationskampagne Kernenergie des österreichischen Bundeskanzleramtes (Regierungsbericht Kernenergie, Wien 1977),
- in der Windscale Inquiry (Report Justice PARKER, 26 January 1978),
- oder wie es zu befürchten ist bei den Beschwerden gegen die Baubewilligung von Leibstadt, die zurzeit in Ihrer Justizabteilung hängig sind
(ich war/bin in allen drei genannten Vorgängen aktiver Teilnehmer),

nämlich dass die Beschwerdeführer pro-forma-loyal angehört werden, dass ihrer Sache aber – gemäss längst vorgefasster Absicht und fait accompli (in den Fällen Leibstadt und Gösgen Entzug der aufschiebenden Wirkung) – kein Gewicht und keine Folge gegeben wird. Die Verfügung EVED (Betriebsbewilligung des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom 29. September 1978) ist in vielen Teilen anzufechten, und das muss in der Beschwerdebehandlung erschöpfend dargelegt werden können.

Die Schweiz, so sagen Sie, sei ein Rechtsstaat. Auf weiten Gebieten (ich denke an Umwelt- und Landschaftsschutz, Wirtschaftswachstumswiederankurbelung, Lex Furgler und anderes) hat sich das Faustrecht eingebürgert und oft durchgesetzt, ganz besonders aber in der Energiepolitik. (vgl.

dazu Beilage A: der (Faust-)Rechtsstaat nach André MASSON, Hinweis in nux Nr. 5). Wer die EVED-Begründung für den Entzug der aufschiebenden Wirkung aufmerksam studiert, der zweifelt an der Rechtsstaatlichkeit und denkt eher an Erpressung. So ungeniert dürfen sich unsere Behörden Sachzwängen nicht ausliefern.

Sagen Sie mir nicht, ich sei mit diesem Brief an die falsche Instanz geraten. Für mich sind EVED und Bundesrat RITSCHARD keine Instanz mehr. Seit Jahr und Tag (schon in seiner Eigenschaft als Finanzdirektor des Kantons Solothurn) nimmt der Vorsteher EVED – genau wie sein Vorgänger BONVIN – in Sachen AKW keinen kritischen Einwand oder Vorbehalt ernsthaft zur Kenntnis. Dies lässt sich anhand zahlreicher seiner Zitate und Handlungen belegen, unter anderem mit den oft wiederholten Beteuerungen, dass er seinen (und nur seinen, A-werk-wohlgesinnten) Experten uneingeschränkt Vertrauen schenke. Ich lege eine Kopie meines heutigen Briefes an Bundesrat RITSCHARD bei, Beilage B.

In der Hoffnung, dass Sie mir Gehör schenken, Herr Bundesrat Furgler, beschreibe oder nenne ich aus der langen Liste schwerer Mängel in Sachen Sicherheit und Schutz der Bevölkerung ein paar wenige, doch gravierende Beispiele. Die meisten der aufgezählten Sachverhalte bzw. Unterlassungen würden je für sich allein genügen, die Betriebsbewilligung für Gösigen gemäss Artikel 5, Absatz 1 Atomgesetz zu verweigern, weil Voraussetzungen „zur Wahrung des äusseren Sicherheit der Schweiz, zur Einhaltung der von ihr übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder zum Schutz von Menschen, fremde Sachen oder wichtigen Rechtsgütern“ fehlen.

Nach meinem unjuristischen Rechtsempfinden erfüllt das „KONZEPT FÜR DIE NUKLEARE ENTSORGUNG IN DER SCHWEIZ“ von NAGRA et al. vom 9. Februar 1978 den Tatbestand hochgradiger Fahrlässigkeit und wäre somit gemäss Artikel 30 Atomgesetz strafbar. Diese Aussage ist im hier folgenden Berichtsteil, Seiten 11ff mit vier ausgewählten Sachbeispielen begründet.

In Beznau, Mühleberg und Gösigen sind mit dem Ausbau der Brennelemente-Abklinglager kürzlich Atomanlagen in Zweck, Art und Umfang geändert worden, ohne dass meines Wissens das Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 4, Absatz 1, lit. a in Anwendung gekommen wäre.

Die Zeit drängt, und mein Text enthält trotz rigorosen Kürz-Versuchen vielerlei Aspekte zusammengeballt, und er ist stellenweise mühsam zu lesen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie diese Mühsal angesichts der Dringlichkeit der Sache auf sich nehmen. Einer besseren Übersichtlichkeit halber teile ich auf in

- Brief (S. 1-4), zu dem als integrierender Bestandteil
- Erläuterungen, Quellen und Anmerkungen (S. 5-19) gehören,

- Beilagen A – G

Selbstverständlich bin ich bereit, Lücken im Brief und Bericht und offen gebliebene Fragen im Gespräch mit Ihnen (am liebsten öffentlich) zu ergänzen.

Ich schreibe Ihnen im Sinne vieler Mitmenschen (ihre Zahl wächst), die den Unfehlbarkeitswahn einer sich selbst betrügenden Expertenschaft immer deutlicher durchschauen, und die sich dagegen auflehnen, Verirrungen von Technokraten ohnmächtig ausgeliefert zu sein. Wer's zwar durchschaut, oder wenigsten ahnt, aber sich nicht auflehnt, dem bleibt nur die Resignation, die sich in allen Ihnen bekannten Spielarten aus"lebt", Stumpfheit, Verzweiflung, Sektieren, Gewalttat und viele Formen dazwischen.

Sie haben es in der Hand, vielen geplagten Mitbürgern neue Hoffnung zu schenken, wenn sie die Bitte erfüllen und sofort ein HALT in Gösgen beantragen (und durchsetzen) und für eine ernsthafte Behandlung der Beschwerden eintreten. Das wäre ein Lichtschimmer aufs neue Jahr. Es wäre ein Akt, der mich und Andere dazu ermuntern könnte, unseren Behörden ein Stück des verlorenen Vertrauens neu zu schenken.

Mit freundlichem Gruss

Konradin Kreuzer

Kopie z. K. an den
Vorsteher EVED, Bundesrat RITSCHARD

Erläuterungen, Quellen, Anmerkungen, Seiten 5 bis 19

Beilagen:

- A nux Nr. 5 Der (Faust-)Rechtsstaat
 - B Brief KK an Herrn Bundesrat Willi RITSCHARD
 - C Radioaktive Abfälle – HOKUS POKUS VERSCHWINDIBUS, FoW Nov. 1976
 - D die braune Entsorgungs-Broschüre (unlauterer Wettbewerb)
 - E nux Nr. 4 (Brennelemente im Bassin) und Briefe BKW und NOK
 - F Auszug aus IAEA Techn. Reports 164, 1975 (Standort-Richtlinien)
 - G nux Nr. 6 (die Mär von der Wolke, und Barsebäck)
- Bestandteil des Briefes von Konradin Kreuzer vom 3. Januar 1979 an Bundesrat Dr. Kurt Furgler zum Thema:

Das Atomkraftwerk Gösgen darf nicht betrieben werden!

Erläuterungen, Quellen, Anmerkungen

Zum Entzug der aufschiebenden Wirkung: Der authentische Wortlaut zeigt am besten, dass die Bezeichnung „Erpressung“ am Platz ist:

„Für den Entzug der aufschiebenden Wirkung der zu erwartenden Beschwerden sprechen vor allem sicherheitstechnische Überlegungen: Die Gesuchstellerin hat mit Hinsicht auf die Inbetriebnahme und den Betrieb hochqualifiziertes Personal angestellt, welches aufgrund seiner Erfahrungen in der Bauphase und anderer anlagespezifischer Kenntnisse ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitspotential darstellt. Es hat sich während dem langen 'Count-down' der Montage- und ersten Inbetriebnahmephase auf die nukleare Inbetriebnahme und den Betrieb eingestellt. Kurze Verzögerungen können allenfalls zur Verfeinerung der Vorbereitungen verwendet werden. Können sie dann aber nicht mit ihren eigentlichen Arbeiten anfangen, so beginnen längerfristig unersetzliche Fachkräfte abzuwandern.

Die Inbetriebnahme-Equipe der Anlagelieferantenfirma und derer Untertierlieferanten, welche unter anderem eine wichtige Lehrerfunktion für das Betriebspersonal ausübt, wird aufgrund langfristiger Planung weltweit von Anlage zu Anlage verschoben. Ihr Abzug ist bereits heute eine sehr reelle und aktuelle Gefahr. Wird diese Equipe aufgrund der Verzögerung im Bewilligungsverfahren zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen aus Gösgen abgezogen und beginnt KKG-eigenes Fachpersonal abzuwandern, so wird damit die Sicherheit aller Wahrscheinlichkeit nach beeinträchtigt. Unter diesen Umständen hat die Bewilligungsbehörde allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.“

Verfügung des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom 29. September 1978 zum Betriebsgesuch der KERNKRAFTWERK GOESGEN-DAENIKEN AG (KKG), Seiten 49 und 50.

Damit werden die nachträglich eingereichten Beschwerden, die auf Grund der ungelösten Abfallfrage, der zu dichten Besiedlung, der unzulänglichen Notfallvorkehrungen, offener Fragen der Belastung durch den Normalbetrieb, usw. den Nachweis anmelden, dass Inbetriebsetzen bilden einen irreversiblen Schritt in vielfache Sicherheitsrisiken, zum vornherein übergegangen. Die vielleicht bedrückendste Feststellung in der langen Reihe schwerer Mängel ist die:

Mehrere entscheidende Aufträge zu Fragen der Sicherheit sind von den Beauftragten gar nicht ausgeführt worden, zum Beispiel:

- *Auftrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 23. Juni 1970 an die Eidg. Kommission für elektrische Anlagen, bei der Suche nach optimalen Standorten für künftige Atomkraftwerke unter anderem '5) Erfüllung der Voraussetzungen nach Atomgesetz' zu berücksichtigen.*

Punkt 5, das einzige Kapitel im Standortbericht, das sich mit Sicherheitsfragen hätte beschäftigen müssen, ist im Bericht vom 29. September 1972 der Kommission mit keinem Wort behandelt. Auf die Standortfrage werde ich weiter unten zurückkommen. Die beiden weiteren Beispiele nicht ausgeführter Aufträge betreffen das Thema

die radioaktiven Abfälle

- Bundesrat Max PETITPIERRE am 23. September 1959 (amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, Seite 613):

„Nous avons chargé la commission de surveillance de la radioactivité de se saisir de ce problème et de trouver dans notre pays un emplacement où l'on pourrait déposer ou enterrer les déchets.“

Niemand, die KueR nicht, noch sonst jemand meines Wissens, hat von jenem Auftrag aus der Atomgesetzdebatte Notiz genommen. Während 10 Jahren ist nichts getan worden, bis es zum folgenden Leerlauf kam:

- Auftrag des Eidg. Amtes für Energiewirtschaft 1969 an die SVA, Schweizerische Vereinigung für Atomenergie, in einer Studie über das Problem des Kernbrennstoffzyklus unter anderem '3) Aufbereitung und radioaktive Abfälle' zu untersuchen.

Die SVA, bzw. deren Kerntechnische Sektion, KTS, lieferten die Studie 1971 ab, befassten sich darin aber mit dem Kapitel „radioaktive Abfälle“ überhaupt nicht; es fehlt. Diese beiden Beispiele sind genauer in der Beilage C beschrieben, der Dokumentation des Forums für verantwortbare Anwendung der Wissenschaft über die Problematik der Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Schweiz – HOKUS POKUS VERSCHWINDIBUS, November 1976.

Man bleibt somit weitere 3 Jahre praktisch untätig. Die paar Kavernen-Tastversuche der Unternehmer (Wandfluh usw.) sind kaum der Rede wert. Sodann begann 1972 die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle, NAGRA, ihren unrühmlichen (in Beilage C im Detail beschriebenen) Auftritt. Die NAGRA meint sich rechtfertigen zu müssen, indem sie bei jeder Gelegenheit die folgende Unwahrheit betont:

„Die Arbeiten für die Betriebsbewilligung von Abfallendlagern in der Schweiz sind rechtzeitig in Angriff genommen worden.“

z.B., jedesmal im genau gleichen Wortlaut, in

- a) „KONZEPT“-Übersicht, Seite 37,
- b) braune Entsorgungsbroschüre, in „Schlussfolgerungen“,
- c) NAGRA-Direktor H. ISSLER in Energie 5/78, Seite 11

Höhnisch hallt mir in den Ohren – auch bei den weiter unten geschilderten Versagen – der vielgedroschene Propagandavers:

„N o c h n i e ist vom Menschen eine Technik entwickelt worden, bei der die Sicherheit von Anfang derart umfassend berücksichtigt wurde wie bei der Kerntechnik.“

(dies eine Version KLAENTSCHI, 1971 in den Basler Nachrichten, vorher und seither vielfach abgewandelt)

Im Zusammenhang mit der Kaiseraugst-Besetzung hatte der Staatsrechtler Prof. Dr. iur. Werner KÄGI, Zürich, herausgefordert (Neue Zürcher Zeitung 7. Juni 1975):

„Um aber den äusserst gravierenden Akt des Widerstandes zu rechtfertigen, müsste nun doch eine besondere Sachverständigkeit den überzeugenden Nachweis führen, dass die verfassungsmässigen Behörden in Gemeinde, Kanton und Bund eine grosse Gefahr für das Volk wirklich verkennen“.

Wir griffen den Handschuh auf, prüften die Sachlage auf dem Gebiet der radioaktiven Abfälle, und leiteten unseren Bericht HOKUS POKUS ein mit:

„Das Forum für verantwortbare Anwendung der Wissenschaft erhebt den Anspruch, mit der vorliegenden Dokumentation für die Problematik der radioaktiven Abfälle den von Prof. KÄGI verlangten Nachweis zu erbringen“.

Doch der Herausforderer schwieg. Er hat auch auf spätere Ermahnung hin nie Antwort gegeben.

Ehe ich aus dem LEITBILD/EIR und aus dem KONZEPT/NAGRA ein paar besonders gravierende Einzelheiten herausgreife, möchte ich eine U n t e r s t e l l u n g berichtigen, welche von den Betreibern, den zuständigen Bundesexperten, der NAGRA und den Werbeträgern hartnäckig und wider besseres Wissen (oft auf mich persönlich gemünzt) verbreitet wird. Sie lautet:

„Es gehört zum heutigen Bild des Kampfes um die Atomenergie, dass die gleichen Kreise, die ihre Gegnerschaft gegen Atomkraftwerke damit begründen, dass das Problem der Endlagerung der radioaktiven Abfälle noch nicht gelöst sei, durch ihre Opposition gegen geologische Sondierbohrungen und Sondierstollen gerade die objektive wissenschaftliche Abklärung dieses Problems systematisch zu hintertreiben suchen.“

(dies die Version des NAGRA-beauftragten Geologen Prof. Dr. Heinrich JÄCKLI, NZZ 17.4.1975, seither vielfach abgewandelt wiederholt)

Das Forum W widersetzt sich zuallerletzt einer objektiven wissenschaftlichen Abklärung. Im Gegenteil, es fordert sie, und es hat die Forderung deutlich formuliert, gerade weil es feststellen musste und heute erneut feststellen muss, dass das bisher in der Schweiz in der Abfallfrage Geleistete mit Wissenschaftlichkeit wenig gemein hat. Zum Beispiel waren die Vorbereitungen zur Wahl der fünf ersten Sondierstandorte (Montet, Val Canaria, Stüblenen, Glaubenbüelen, Wabrig) fahrlässig dilettantenhaft unseriös betrieben worden. Wir verlangen ganz einfach (siehe u.a. Beilage C, Seiten 4 und 90-99),

- dass jede weitere Produktion radioaktiver Abfälle unterbleibt, m.a.W. ein **H A L T** für weitere Teilbewilligungen von Atomkraftwerken, damit **z u e r s t** und ohne Sachdruck untersucht werden kann, ob und wie die Entsorgung in der Schweiz erfolgen soll, und
- dass der Bund auf Machtmittel verzichtet, um gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung Abfalllager zu erzwingen.“*

* Es scheint mir unannehmbar, jetzt, nachdem sich die Elektrizitätswirtschaft – uninteressiert für Abfallprobleme – in eine ausweglose Misere hineinmanövriert hat, ihr peinliches Problem zur nationalen Aufgabe zu erheben.

Beide Forderungen sind ungehört verhallt.

Das LEITBILD EIR ZU EINEM SCHWEIZERISCHEN ENTSORGUNGSKONZEPT

vom Dezember 1977 ist

„im Eidg. Institut für Reaktorforschung verfasst worden und stell(t) dessen Auffassung über die Art und Weise dar, wie in den nächsten Jahren ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden sollte“.
(dort Seite 3; Unterstreichung von KK)

Das LEITBILD verlangt Ende 1977, was eigentlich schon Bundesrat PETITPIERRE 1959 gefordert hatte. Das LEITBILD bietet aber wiederum keinen substantiellen Beitrag zur Sache über das hinaus, was vielen früheren allgemein gehaltenen Sollen- und Wollen-Darstellungen schon oft geschrieben wurde, und ausser einem ärmlichen Forschungs- und Entwicklungsprogramm mit Voranschlag in Mannjahren und Kilofranken. Die anonymen Verfasser formulierten längst bekannte Wunschträume, wie (Seite 2):

„Die Geister scheiden sich daran, dass die Befürworter überzeugt sind, Methoden ausarbeiten zu können, die eine sichere Lagerung der radioaktiven Abfälle über Generationen gewährleisten, die Gegner dies jedoch grundsätzlich bestreiten“.

Wir sind der Auffassung, es brauche an Stelle der Glaubensbekenntnisse der beauftragten Fachleute zur Lösung des Problems handfeste Unterlagen. Ich muss – sicher im Namen der meisten Gegner – den Schlussteil des obigen Zitates zurückweisen: Wir bestreiten nicht grundsätzlich, dass sich die Wünsche der Verantwortlichen erfüllen. Wir verlangen ganz einfach, dass – wie das in den Natur- und insbesondere in den exakten Wissenschaften selbstverständlich sein sollte – zu erst geprüft und ein Resultat erarbeitet werde, bevor man grosse Worte macht.

Das LEITBILD kommt immerhin zum bemerkenswerten Schluss (Seite 31):

„Durch ein Lager von radioaktivem Abfall wird vorab das Wasser gefährdet. Angesichts der komplizierten Geologie der Schweiz und angesichts der Tatsache, dass die Schweiz in Zukunft vermehrt als Trinkwasserquelle und –Reservoir für weite Teile Europas dienen könnte, dürfte es auch im Interesse unserer Nachbarn sein, dass die Abfälle an einem geeigneten Ort ausserhalb der Schweiz beseitigt werden. Dies den Nachbarstaaten nahezulegen und einer multinationalen Lösung den (heute versperrten) Weg zu ebnen, ist die vordringliche Aufgabe der politischen Instanzen“.

Schliesslich, um den Übergang zu den folgenden Themaabschnitten zu erleichtern, zwei weitere Zitate aus dem LEITBILD:

Aus 11. Schlussfolgerungen und Empfehlungen (Seite 55):

„Aufgrund der oben gemachten Ausführungen wird das folgende Vorgehen empfohlen:

- 1. Dem EIR wird der Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Bundesstellen, den Kernkraftwerkbetreibern und der NAGRA ein Projekt ‘Entsorgung’ durchzuführen. Als Ergebnis sollte Ende 1980 ein Konzept für die nukleare Entsorgung der Schweiz vorgelegt werden können.*
- 2.“*

und aus dem LEITBILD-Anhang (Ausgezogen aus dem Konzept der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft vom 6. April 1977, dem Vorläufer des nachstehenden kommentieren „KONZEPTs“) 3. Zielsetzung und Grundsätze für die nukleare Entsorgung, 3.6, Seite 60:

*„...
Die zentrale Lagerung der aus der Wiederaufbereitung bestrahlter Brennelemente anfallenden Rückstände bei der Aufbereitungsanlage ist aus Sicherheitsüberlegungen anzustreben, weil sich damit neben anderen Vorzügen unnötige Transporte hochaktiven Abfalls vermeiden lassen. Da jedoch gegenwärtig keine Verträge für diese Lösung abgeschlossen werden können, sollten Vorbereitungen in der Schweiz so weit vorangetrieben werden, dass bis Mitte der 80er Jahre der Machbarkeitsausweis für die Errichtung eines Endlagers für hochaktive Abfälle an einem bestimmten, geeigneten Standort feststeht“.*

Kaum zwei Monate nach dem LEITBILD, am 9. Februar 1978, erschien das

K O N Z E P T F Ü R D I E N U K L E A R E E N T S O R G U N G I N D E R S C H W E I Z von

VERBAND SCHWEIZERISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE (VSE)
GRUPPE DER KERNKRAFTWERKBETREIBER UND –PROJEKTANTEN (GKBP)
KONFERENZ DER UeBERLANDWERKE (UeW)
NATIONALE GENOSSENSCHAFT FÜR DIE LAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE (NAGRA)

Dieses Werk, anonym wie das LEITBILD, kann schon zeitlich gemäss LEITBILD kein Konzept sein. Es ist auch inhaltlich keines.

Dieses „KONZEPT“ ist begleitet von einer Broschüre gleichen Datums (braun, A5-Querformat) zuhanden des Publikums, von den gleichen Herausgebern: DIE NUKLEARE ENTSORGUNG IN DER SCHWEIZ, mit dem Slogan-Refrain „SICHERHEIT IN DER NUKLEAREN ENTSORGUNG“. Ich möchte dieses Heft als ein Musterstück u n l a u t e r e n W e t t b e w e r b s bezeichnen. Wir haben dazu einen Kommentar entworfen, den ich zur Lektüre empfehle: Beilage D.

Die Wertung, das „KONZEPT“ erfülle den Tatbestand hochgradiger Fahrlässigkeit, ist detailliert in einem kritischen Bericht zum LEITBILD und zum „KONZEPT“ enthalten, den das Forum W Anfang 1979 veröffentlichen wird.

[*blieb dann liegen, u.a. weil inzwischen Geologen der ETH das Thema aufgegriffen hatten]

Ein paar wichtige Punkte unserer Kritik seien hier vorweggenommen.

1. Die Haupt – L ü g e im „KONZEPT“ lautet: (Schlussfolgerungen Seite 6-56)

„Aufgrund der heutigen Kenntnisse steht bereits fest, dass für ein Endlager jeden Typs mindestens eine geeignete Formation vorhanden ist“.

bzw. in der Version der braunen Broschüre, Abschnitt 5.5:

Aufgrund der heutigen Kenntnisse steht fest, dass für jeden Endlagertyp mindestens eine geeignete Gesteinsformation vorhanden ist“.

Es geht aber aus den Tabellen 6-4a und 6-4b (ebenso aus Tab. 6-2) und aus dem Text des „KONZEPTS“ eindeutig folgendes hervor:

Die wenigen Standorte, deren „geologische Verhältnisse genügend bekannt zur endgültigen Standortwahl“ sind (in den Tabellen mit c bezeichnet), haben sich als „ungeeignet“ erwiesen (in den Tabellen mit 0 bezeichnet: „0c Verhältnisse genügend bekannt, um Lagermöglichkeit unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen von Tabelle 6-2 vorderhand auszuschliessen“; mit anderen Worten: alle c sind Nullen). Alle andern Standorte sind ungenügend oder nicht untersucht (in den Tabellen mit a und b bezeichnet). Das bedeutet: In keiner Endlagerkategorie ist auch nur ein einziger Standort als geeignet befunden worden. Ein neues Beispiel übrigens auch für die sich ausdehnende Praxis, dass die Zusammenfassung eines Berichts das Gegenteil behauptet von entscheidenden Aussagen, die im Bericht enthalten sind.

2. Hohe P o l i t i k: Die „KONZEPT“-Schreiber diskutieren im Abschnitt 4.5.2 die Folgen eines Verzichts auf Wiederaufbereitung und massen sich an, eigenmächtig hohe Politik zu treiben: (Seite 4-28)

"Zusammenfassend steht also einer Reihe von energiewirtschaftlichen, sicherheitstechnischen und ökologischen Einwänden kein echter Vorteil gegenüber. Die Direktbeseitigung von Brennelementen bzw. der Verzicht auf Wiederaufbereitung wird deshalb für das Entsorgungskonzept nicht in Betracht gezogen“.

Die USA, die als Uran-Lieferant für die schweizerische AKW über das Schicksal auch der verbrauchten Brennelemente mitbestimmen, verzichten auf Wiederaufbereitung. Die Schweiz ist in dieser Sache völlig vom Uran-Lieferanten und dem Abfall-verarbeitenden Ausland abhängig.

Schon vor dem USA-Verzicht enthielt der Bericht „Die Entsorgung der österreichischen Kernkraftwerke“ (Wien, Oktober 1976) für diese Variante einen „Fall 2“.

Schweden widmet der Möglichkeit, dass verbrauchte Brennelemente ohne Wiederaufbereitung versorgt werden müssen, eine Hauptserie des umfangreichen Entsorgungsberichtes, nämlich zwei Bände von 400 Seiten: Kärnbränslecykelns slutsteg/Slutförvaring av använt kärnbränsle I Allmän del, II Teknisk del, Kärnbränslesäkerhet KBS, Herbst 1978. Die anonymen Verfasser von NAGRA

et al. aber halten es für unnötig, auf diese uns u.U. aufgezwungene Notwendigkeit der Entsorgung überhaupt einzugehen.

3. Vernachlässigte Zwischenlagerung:

Im Januar 1979 erscheint als SES-Report Nr. 6 der Bericht einer Geologen-Gruppe der ETH: GEOLOGISCHE ASPEKTE DER ENDLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE IN DER SCHWEIZ, aus dessen Schlusswort ich hier ein paar Sätze zitiere:

„In keinem Land ist eine die Sicherheitsanforderungen erfüllende Endlagerung von hochaktivem Abfall absehbar. ...

Die vorgeschlagene Möglichkeit zur Endlagerung hochaktiver Abfälle in der Schweiz stellen keine ausgereiften Konzepte dar. Die Variante 'Grundgebirge im Tiefuntergrund' scheint immerhin geologisch am realistischsten. Da unseres Wissens zielgerichtete Untersuchungen dieser Variante fehlten, ist ihre Beurteilung nicht möglich. Wir haben darauf hingewiesen, dass aus geologischer Sicht die Risiken in der Schweiz generell höher sind als in den meisten im Ausland diskutierten Gebieten“.

Es müsste NAGRA und Konsorten bewusst sein, dass – weil die Endlagerung in so weiter Ferne liegt – das Problem unserer und der kommenden mindestens 2 bis 3 weiteren Generationen das der **Z w i s c h e n l a g e r u n g** ist. Es ist darum unfassbar, dass das NAGRA-„Konzept“ zu diesem Hauptproblem ausser ein paar belanglosen Bemerkungen (Abschnitte 4.1 und 4.2 und da und dort eingestreute Sätze) **n i c h t s** enthält.

4. Die Sache mit den **B r e n n e l e m e n t e n** im **B a s s i n**:

Unter (erneuter!) Umgehung von Artikel 4 Atomgesetz über das Bewilligungsverfahren sind in aller Stille und Heimlichkeit die Brennelementlager in den schweizerischen AKW Beznau, Mühleberg und Gösgen im Zweck, in der Art und im Umfang geändert worden. Aus Abklinglagern ursprünglich geplanter Bauart für einen Einjahresbedarf wurden Zwischenlager kompakter Bauart für vieljährige Bestände. Ich muss hier einen Vorbehalt* machen: Meine Fragen an Justizabteilung, an Abteilung für Sicherheit der Kernanlagen ASK, an Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen KSA, ob der rechtmässige Bewilligungsweg beschritten wurde, sind bisher von den Befragten ausweichend und unklar beantwortet worden; ich weiss es also nicht mit Sicherheit, muss es aber annehmen).

[* Der Vorbehalt hat sich dann erübrigt; das Amt für Energiewirtschaft hat den Betreibern geraten, man mache das ohne Gesuch gemäss Artikel 4¹, m.a.W. man umgehe den Rechtsweg]

Der Sachverhalt mit den Brennelementen in den Lagerbecken ist in nux Nr. 4 und in Briefen von NOK (Beznau) und von BKW (Mühleberg) genauer beschrieben: Beilage E.

Trotz Ausbaus der Becken (Beznau und Mühleberg planen in zweiter Etappe eine nochmalige Verdichtung) ist dazu noch ein zentrales Brennelement-Zwischenlager in Lucens geplant, für das der KONZEPTBERICHT NAGRA nur zwei Sätze zu erübrigen wusste (Seite 4-8), während der schwedische KBS-Bericht eine genau Beschreibung des für Schweden geplanten Brennelement-Zwischenlagers enthält.

Der Standort Gösgen und die Bevölkerung

In der Verfügung EVED vom 29. September 1978 heisst es, Seite 10:

„Im Genehmigungsverfahren für den Standort wurden u.a. die Gesichtspunkte der Bevölkerungsverteilung, der Geologie, Seismologie, Hydrologie und der äusseren Auswirkungen geprüft. Vor allem der Bevölkerungsverteilung wurde besondere Beachtung geschenkt. Im Normalbetrieb der KKG erfährt die Bevölkerung in dessen Umgebung, gemessen an der natürlichen Bestrahlung, nur eine vernachlässigbare zusätzliche Strahlenexposition. Für eine allfällige Freisetzung von grossen Mengen radioaktiver Stoffe bei einem Unfall wurde geprüft, ob bei der gegebenen Bevölkerungsverteilung wirksame Schutzmassnahmen ergriffen werden können; das ist in der Umgebung des Standortes der Fall“

und Seite 3:

„In nächster Umgebung befindet sich gegenwärtig relativ dünn besiedeltes Gebiet“.

Zunächst hätte dem Unterzeichner der Verfügung, dem Solothurner Bundesrat RITSCHARD, der seine engere Heimat kennt, auffallen müssen, dass das „dünn besiedelt“ nicht stimmen kann. Von allen AKW-Standorten der Welt ist – neben Mülheim-Kärlich/BRD – das Niederamt um Gösgen im 8 km-Umkreis das am dichtesten besiedelte Umgelände. Es wohnen darin rund 146 000 Menschen (im 4 km-Umkreis sind es 23 000). Gemäss IAEA – Richtlinien ist der Standort Gösgen wegen zu hoher Bevölkerungsdichte unzulässig: Technical Reports Series No. 164 Steps to Nuclear Power – a Guidebook, International Atomic Energy Agency, IAEA, Vienna, 1975, p. 36-37.

Der entsprechende Textausschnitt mit Diagramm bildet Beilage F.

ASK und KSA kannten diese Richtlinien nicht. Ich habe sie ihnen am 6. April 1978 (Leibstadt-Verhandlungen vor der Justizabteilung) vorgelegt, sodass sie ihnen bekannt waren zur Behandlung des Betriebsgesuchs Gösgen. Es ändert an der Sache nichts, wenn die Fachleute mit einem arithmetischen Trick die Zahl der ums Werk lebenden Menschen mit einem nichtssagenden Rechnungsfaktor ersetzen (SPF = site population factor; liegt bei ± 1). In Skandinavien z.B. oder in der DDR wären die schweizerischen Standort-Kriterien nicht gutgeheissen worden.

Bei der Standort- W a h l ist der Bevölkerungsverteilung überhaupt keine Beachtung geschenkt worden, wie dies am Beispiel nicht ausgeführter Aufträge (Seite 6 hiervorn) gezeigt wurde. In den nachherigen Genehmigungsphasen nimmt man ohnehin nur noch zur Kenntnis, was schon vollzogen ist (diese Praxis wurde in den Verhandlungen über Kaiseraugst 1975 sehr deutlich offenbar).

Strahlenbelastung im Normalbetrieb

Die Kernenergieproduzenten haben seit Beginn w a c h s e n d e Sorgen wegen der Strahlenbelastung ihres Personals im sog. Normalbetrieb (siehe dazu u.a. Österreich-Dokumentationen KERNENERGIE, Band 3, Kap. 8, 8.2.4. Konradin KREUZER: Einige kritische Betrachtungen zur Gesamtbelastung durch den Brennstoffkreislauf, S. 28-36, Bundeskanzleramt / Bundespressedienst Wien 1977).

Über die Strahlenbelastung der Bevölkerung im Normalbetrieb sind im Mai 1978 vom Tutorium Umweltschutz an der Universität Heidelberg im RADIOÖKOLOGISCHEN GUTACHTEN ZUM KERNKRAFTWERK WYHL neue Gesichtspunkte aufgeworfen worden. Danach wird die Gefährdung um Größenordnungen höher eingeschätzt als der heutige „Stand des Wissens“ es tut. Die Befunde des Tutoriums müssen zunächst sorgfältig geprüft werden. Eine Stellungnahme der ASK vom 28. September 1978, ASK-AN-518, kann allenfalls als Diskussionsansatz, keineswegs aber als abschliessendes Urteil gewertet werden. Unter keinen Umständen aber ist eine rein polemische Tirade von Frau Prof. Dr. Hedi FRITZ-NIGGLI, Direktor des Strahlenbiologischen Instituts der Universität Zürich, vom 18. August 1978 annehmbar, welche u.a. schlussfolgert:

„Diese Art des Vorgehens kann nur als wissenschaftliche Kriminalität bezeichnet werden, die bislang nicht bekannt war.“

Die Adressanten des zitierten Anwurfs haben gegen die Urheberin Strafklage eingereicht.

Bei einem Unfall

Stellungnahme Eidg. Amt für Energiewirtschaft, Abteilung für die Sicherheit der Kernanlagen, ASK, Würenlingen, 29. Mai 1978:

„... dass das Schweizer Notfallkonzept an internationalen Tagungen und in Gesprächen mit Fachleuten aus Amerika, Deutschland, Holland, Frankreich, etc. diskutiert wurde. Es wurde als

Musterbeispiel eines Notfallkonzepts bezeichnet. Kein anderes Land hat derzeit etwas Vergleichbares aufzuzeigen.“

Soll das tumme Volch ob solch einfältiger Prahlerei gläubig und ehrfürchtig an den Experten emporschauen, besonders nachdem ihm zugemutet worden ist, eine blaue Broschüre, betitelt

Informationsschrift für die Bevölkerung in der näheren Umgebung des Kernkraftwerkes Gösgen-Däniken vom Regierungsrat des Kantons Solothurn, 17. März 1978

ernstzunehmen? Wird das Volch – sollten ihm doch Zweifel aufstossen – mit vertrauensvollem Staunen die folgende Erklärung zur Beruhigung entgegennehmen?

Undatierte Stellungnahme (ca. Frühjahr 1977) zuhanden Forum für verantwortbare Anwendung der Wissenschaft, von der ASK Sektion Personen- und Umgebungsschutz (gez. S. PRÉTRE) und der KUEr (gez. der Präsident Prof. Dr. O. HUBER), Auszug aus Seiten 10-11:

" a) Belüftete Schutzräume

Da die Edelgase in der radioaktiven Wolke durch Filter nicht zurückgehalten werden, ist in diesem Fall das folgende Prinzip anzuwenden:

Die Ventilation ist vor der Ankunft der Wolke abzustellen und nach Beendigung ihres Durchgangs wieder in Funktion zu setzen.

...

.. bedeutet, dass nur bei vollständiger Besetzung des Schutzraumes in gewissen Extremfällen eine Lüfterneuerung vor dem Ende des Durchganges der radioaktiven Wolke notwendig werden kann. Die einfache Massnahme, die gebäudeseitige Türe des Schutzraumes (Fenster und Türen im Haus gut geschlossen) zu öffnen, würde in vielen dieser Fälle die Aufenthaltsdauer in einem Schutzraum mit abgestellter Ventilation erheblich verlängern, ohne dessen Wirksamkeit wesentlich herabzusetzen. Falls diese Massnahme nicht möglich ist, muss man die Ventilation in Betrieb setzen, wenn die Kohlensäurekonzentration unerträglich wird, und sie nachher ständig laufen lassen. Von diesem Moment an nimmt die Konzentration der radioaktiven Edelgase in der Luft des Schutzraumes langsam zu und erreicht schliesslich das gleiche Niveau wie das der Aussenluft, welches aber gegen Ende des Durchgangs der radioaktiven Wolke gegenüber dem Beginn abgenommen hat. Zudem bleibt die Abschirmwirkung des Schutzraumes gegenüber der radioaktiven Aussenluft voll erhalten. Die so von den Schutzrauminsassen erhaltene Strahlendosis bleibt klein.“

Verzeihen Sie meine bissige Ironie. Doch was in Sachen Katastrophenvorsorge der Bevölkerung aufgetischt wird, das übersteigt auch beim Laien die Grenzen des Zumutbaren. Das Konzept KUEr/ASK/Solothurn. Regierung mag für gewisse Störfälle in Gösgen eine Schutzmassnahme darstellen. Für einen schweren Unfall aber, wie er u.a. im WASH-1400, dh. Im RASMUSSEN-Bericht beschrieben ist, wäre es völlig untauglich. Wiederum besteht ein krasser Widerspruch zwischen den von ASK/KSA beschriebenen Auswirkungen eines Unfalls („akut lebensgefährlich bis etwa 12 km, und Schutzmassnahmen wären notwendig bis etwa 100 km,“ PRÉTRE/ASK Leibstadt-Protokoll, 4. April 1978, Seite 77) und den daraus (nicht!) gezogenen Konsequenzen. Wie in der vergleichbaren Situation um das schwedische AKW Barsebäck vis-à-vis von Kopenhagen, so ist auch in der schweizerischen (Muster)Vorsorge der Bodenkontamination kaum Beachtung geschenkt worden. Näheres zur Mär von der Wolke und eine Betrachtung zum

Fall Barsebäck (mit einer ernsten Warnung vom schwedischen Strahlenschutzinstitut) sind in nux Nr. 6 beschrieben: Beilage G

Im Übrigen sind Sachlage und Bedrohung von der gleichen Art rings um die Standorte der Werke Beznau, Mühleberg und Würenlingen/EIR. Dort wurde die Bevölkerung weder über die Gefahren noch über ein Notfallverhalten orientiert.

Ein AKW kann durch einen kleineren Unfall (auch von aussen verursacht, beispielsweise wenn sich ein Güterbahnhof mit gefährlichen Frachten in seiner Nähe befindet, was in Skandinavien den Standort ausschliessen würde!) so geschädigt oder betroffen werden, dass es über längere Zeit nicht mehr operierbar, ja nicht mehr betretbar wird. Wenn das – auch bei abgestelltem Reaktor – über mehrere Wochen anhält, dann kann die Kühlung im Kern oder im Brennelementlager ausfallen, und es kann eine Reaktionskette ablaufen, die, sozusagen von selber, einen sekundären aber nun katastrophalen Unfall entstehen lässt. Ähnliches kann im Kriegsfall bei abgestelltem Werk geschehen, wenn der Zutritt über Wochen verwehrt wird.

Ein AKW vorsätzlich ausser Gefecht setzten, das ist ein relativ einfaches Unterfangen. Ich sage ausdrücklich: ausser Gefecht setzen. (Ich sage nicht: zerstören; nur, damit mich nicht jemand falsch interpretiert). Wenn genügend lang ausser Gefecht, dann ... siehe oben. Ich will in diesem offenen Brief nicht verraten, wie man es bewerkstelligen könnte, doch bin ich bereit, es Ihnen (vielleicht im Beisein eines militärischen Beraters) zu beschreiben. Mein Rezept ist zweifelslos ein dilettantisches (ich bin Ing. Chemiker, aus der Wehrpflicht entlassener Hauptmann, im AC-Dienst ausgebildet). Es könnte aber sein, dass Terroristen gescheiter sind als AKW-Betreiber oder eidgenössische Experten.

Man braucht nicht Fachmann sein, um Geflunker zu durchschauen und viele der faulen Stellen im Gefüge zu erkennen. Ich bin nicht Atomexperte. Etwas kritische Aufmerksamkeit entdeckt vieles, so vieles, dass man entweder sprachlos bleibt oder einen übervollen Kropf leert.

Konradin Kreuzer

*the more research that is done
into methods of waste disposal,
the more scientists are realising
that important gaps in knowledge
still remain.*

David DICKSON, Nature 274, 24. August 1978

Das gilt nicht nur für das Thema Abfälle. (KK)

Forum für verantwortbare Anwendung der Wissenschaft

CH-4112 Flüh, 3. Januar 1979

An den Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements
Herrn Bundesrat Dr. Kurt Furgler
3003 Bern

Offener Brief Eingeschrieben Express

Das Atomkraftwerk Gösgen darf nicht betrieben werden !

Dieser Brief ist ein Versuch in letzter Minute, den Vollzug eines verhängnisvollen und rechtswidrigen Entscheids zu verhindern. Es gibt dafür viele zwingende Gründe, die in den Einsprachen und Beschwerden gegen die Betriebsbewilligung beschrieben oder angemeldet sind.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Furgler

Ich bitte Sie, Ihren ganzen Einfluss in die Waagschale zu werfen, um zu bewirken,

- dass den Beschwerden, die gegen die Betriebsbewilligung Gösgen eingereicht worden sind, die ihnen rechtlich zukommende aufschiebende Wirkung unverzüglich verliehen wird, und
- dass die Beschwerden in ihrem vollen Gewicht und Sachinhalt von glaubwürdigen Instanzen ernsthaft geprüft, und dass aus dem Prüfergebnis die notwendigen Konsequenzen gezogen werden.

Den Beschwerden gegen Gösgen darf nicht das gleiche Schicksal warten wie den Einwänden

- in der Informationskampagne Kernenergie des österreichischen Bundeskanzleramtes (Regierungsbericht Kernenergie, Wien 1977),
- in der Windscale Inquiry (Report Justice PARKER, 26 January 1978),
- oder wie es zu befürchten ist bei den Beschwerden gegen die Baubewilligung von Leibstadt, die zurzeit in Ihrer Justizabteilung hängig sind
(ich war/bin in allen drei genannten Vorgängen aktiver Teilnehmer),

nämlich dass die Beschwerdeführer pro-forma-loyal angehört werden, dass ihrer Sache aber – gemäss längst vorgefasster Absicht und fait accompli (in den Fällen Leibstadt und Gösgen Entzug der aufschiebenden Wirkung) – kein Gewicht und keine Folge gegeben wird. Die Verfügung EVED (Betriebsbewilligung des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom 29. September 1978) ist in vielen Teilen anzufechten, und das muss in der Beschwerdebehandlung erschöpfend dargelegt werden können.

Die Schweiz, so sagen Sie, sei ein Rechtsstaat. Auf weiten Gebieten (ich denke an Umwelt- und Landschaftsschutz, Wirtschaftswachstumswiederankurbelung, Lex Furgler und anderes) hat sich das Faustrecht eingebürgert und oft durchgesetzt, ganz besonders aber in der Energiepolitik. (vgl.

dazu Beilage A: der (Faust-)Rechtsstaat nach André MASSON, Hinweis in nux Nr. 5). Wer die EVED-Begründung für den Entzug der aufschiebenden Wirkung aufmerksam studiert, der zweifelt an der Rechtsstaatlichkeit und denkt eher an Erpressung. So ungeniert dürfen sich unsere Behörden Sachzwängen nicht ausliefern.

Sagen Sie mir nicht, ich sei mit diesem Brief an die falsche Instanz geraten. Für mich sind EVED und Bundesrat RITSCHARD keine Instanz mehr. Seit Jahr und Tag (schon in seiner Eigenschaft als Finanzdirektor des Kantons Solothurn) nimmt der Vorsteher EVED – genau wie sein Vorgänger BONVIN – in Sachen AKW keinen kritischen Einwand oder Vorbehalt ernsthaft zur Kenntnis. Dies lässt sich anhand zahlreicher seiner Zitate und Handlungen belegen, unter anderem mit den oft wiederholten Beteuerungen, dass er seinen (und nur seinen, A-werk-wohlgesinnten) Experten uneingeschränkt Vertrauen schenke. Ich lege eine Kopie meines heutigen Briefes an Bundesrat RITSCHARD bei, Beilage B.

In der Hoffnung, dass Sie mir Gehör schenken, Herr Bundesrat Furgler, beschreibe oder nenne ich aus der langen Liste schwerer Mängel in Sachen Sicherheit und Schutz der Bevölkerung ein paar wenige, doch gravierende Beispiele. Die meisten der aufgezählten Sachverhalte bzw. Unterlassungen würden je für sich allein genügen, die Betriebsbewilligung für Gösgen gemäss Artikel 5, Absatz 1 Atomgesetz zu verweigern, weil Voraussetzungen „zur Wahrung des äusseren Sicherheit der Schweiz, zur Einhaltung der von ihr übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder zum Schutz von Menschen, fremde Sachen oder wichtigen Rechtsgütern“ fehlen.

Nach meinem unjuristischen Rechtsempfinden erfüllt das „KONZEPT FÜR DIE NUKLEARE ENTSORGUNG IN DER SCHWEIZ“ von NAGRA et al. vom 9. Februar 1978 den Tatbestand hochgradiger Fahrlässigkeit und wäre somit gemäss Artikel 30 Atomgesetz strafbar. Diese Aussage ist im hier folgenden Berichtsteil, Seiten 11ff mit vier ausgewählten Sachbeispielen begründet.

In Beznau, Mühleberg und Gösgen sind mit dem Ausbau der Brennelemente-Abklinglager kürzlich Atomanlagen in Zweck, Art und Umfang geändert worden, ohne dass meines Wissens das Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 4, Absatz 1, lit. a in Anwendung gekommen wäre.

Die Zeit drängt, und mein Text enthält trotz rigorosen Kürz-Versuchen vielerlei Aspekte zusammengeballt, und er ist stellenweise mühsam zu lesen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie diese Mühsal angesichts der Dringlichkeit der Sache auf sich nehmen. Einer besseren Übersichtlichkeit halber teile ich auf in

- Brief (S. 1-4), zu dem als integrierender Bestandteil
- Erläuterungen, Quellen und Anmerkungen (S. 5-19) gehören,

- Beilagen A – G

Selbstverständlich bin ich bereit, Lücken im Brief und Bericht und offen gebliebene Fragen im Gespräch mit Ihnen (am liebsten öffentlich) zu ergänzen.

Ich schreibe Ihnen im Sinne vieler Mitmenschen (ihre Zahl wächst), die den Unfehlbarkeitswahn einer sich selbst betrügenden Expertenschaft immer deutlicher durchschauen, und die sich dagegen auflehnen, Verirrungen von Technokraten ohnmächtig ausgeliefert zu sein. Wer's zwar durchschaut, oder wenigsten ahnt, aber sich nicht auflehnt, dem bleibt nur die Resignation, die sich in allen Ihnen bekannten Spielarten aus"lebt", Stumpfheit, Verzweiflung, Sektieren, Gewalttat und viele Formen dazwischen.

Sie haben es in der Hand, vielen geplagten Mitbürgern neue Hoffnung zu schenken, wenn sie die Bitte erfüllen und sofort ein HALT in Gösgen beantragen (und durchsetzen) und für eine ernsthafte Behandlung der Beschwerden einstehen. Das wäre ein Lichtschimmer aufs neue Jahr. Es wäre ein Akt, der mich und Andere dazu ermuntern könnte, unseren Behörden ein Stück des verlorenen Vertrauens neu zu schenken.

Mit freundlichem Gruss

Konradin Kreuzer

Kopie z. K. an den
Vorsteher EVED, Bundesrat RITSCHARD

Erläuterungen, Quellen, Anmerkungen, Seiten 5 bis 19

Beilagen:

- A nux Nr. 5 Der (Faust-)Rechtsstaat
 - B Brief KK an Herrn Bundesrat Willi RITSCHARD
 - C Radioaktive Abfälle – HOKUS POKUS VERSCHWINDIBUS, FoW Nov. 1976
 - D die braune Entsorgungs-Broschüre (unlauterer Wettbewerb)
 - E nux Nr. 4 (Brennelemente im Bassin) und Briefe BKW und NOK
 - F Auszug aus IAEA Techn. Reports 164, 1975 (Standort-Richtlinien)
 - G nux Nr. 6 (die Mär von der Wolke, und Barsebäck)
- Bestandteil des Briefes von Konradin Kreuzer vom 3. Januar 1979 an Bundesrat Dr. Kurt Furgler zum Thema:

Das Atomkraftwerk Gösgen darf nicht betrieben werden!

Erläuterungen, Quellen, Anmerkungen

Zum Entzug der aufschiebenden Wirkung: Der authentische Wortlaut zeigt am besten, dass die Bezeichnung „Erpressung“ am Platz ist:

„Für den Entzug der aufschiebenden Wirkung der zu erwartenden Beschwerden sprechen vor allem sicherheitstechnische Überlegungen: Die Gesuchstellerin hat mit Hinsicht auf die Inbetriebnahme und den Betrieb hochqualifiziertes Personal angestellt, welches aufgrund seiner Erfahrungen in der Bauphase und anderer anlagespezifischer Kenntnisse ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitspotential darstellt. Es hat sich während dem langen 'Count-down' der Montage- und ersten Inbetriebnahmephase auf die nukleare Inbetriebnahme und den Betrieb eingestellt. Kurze Verzögerungen können allenfalls zur Verfeinerung der Vorbereitungen verwendet werden. Können sie dann aber nicht mit ihren eigentlichen Arbeiten anfangen, so beginnen längerfristig unersetzliche Fachkräfte abzuwandern.

Die Inbetriebnahme-Equipe der Anlagelieferantenfirma und derer Untertierlieferanten, welche unter anderem eine wichtige Lehrerfunktion für das Betriebspersonal ausübt, wird aufgrund langfristiger Planung weltweit von Anlage zu Anlage verschoben. Ihr Abzug ist bereits heute eine sehr reelle und aktuelle Gefahr. Wird diese Equipe aufgrund der Verzögerung im Bewilligungsverfahren zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen aus Gösgen abgezogen und beginnt KKG-eigenes Fachpersonal abzuwandern, so wird damit die Sicherheit aller Wahrscheinlichkeit nach beeinträchtigt. Unter diesen Umständen hat die Bewilligungsbehörde allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.“

Verfügung des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements vom 29. September 1978 zum Betriebsgesuch der KERNKRAFTWERK GOESGEN-DAENIKEN AG (KKG),
Seiten 49 und 50.

Damit werden die nachträglich eingereichten Beschwerden, die auf Grund der ungelösten Abfallfrage, der zu dichten Besiedlung, der unzulänglichen Notfallvorkehrungen, offener Fragen der Belastung durch den Normalbetrieb, usw. den Nachweis anmelden, dass Inbetriebsetzen bilden einen irreversiblen Schritt in vielfache Sicherheitsrisiken, zum vornherein übergegangen. Die vielleicht bedrückendste Feststellung in der langen Reihe schwerer Mängel ist die:

Mehrere entscheidende A u f t r ä g e zu Fragen der Sicherheit sind von den Beauftragten gar nicht ausgeführt worden, zum Beispiel:

- *Auftrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 23. Juni 1970 an die Eidg. Kommission für elektrische Anlagen, bei der Suche nach optimalen Standorten für künftige Atomkraftwerke unter anderem '5) Erfüllung der Voraussetzungen nach Atomgesetz' zu berücksichtigen.*

Punkt 5, das einzige Kapitel im S t a n d o r t b e r i c h t, das sich mit Sicherheitsfragen hätte beschäftigen müssen, ist im Bericht vom 29. September 1972 der Kommission mit keinem Wort behandelt. Auf die Standortfrage werde ich weiter unten zurückkommen. Die beiden weiteren Beispiele nicht ausgeführter Aufträge betreffen das Thema

die radioaktiven Abfälle

- Bundesrat Max PETITPIERRE am 23. September 1959 (amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, Seite 613):

„Nous avons chargé la commission de surveillance de la radioactivité de se saisir de ce problème et de trouver dans notre pays un emplacement où l'on pourrait déposer ou enterrer les déchets.“

Niemand, die KueR nicht, noch sonst jemand meines Wissens, hat von jenem Auftrag aus der Atomgesetzdebatte Notiz genommen. Während 10 Jahren ist nichts getan worden, bis es zum folgenden Leerlauf kam:

- Auftrag des Eidg. Amtes für Energiewirtschaft 1969 an die SVA, Schweizerische Vereinigung für Atomenergie, in einer Studie über das Problem des Kernbrennstoffzyklus unter anderem '3) Aufbereitung und radioaktive Abfälle' zu untersuchen.

Die SVA, bzw. deren Kerntechnische Sektion, KTS, lieferten die Studie 1971 ab, befassten sich darin aber mit dem Kapitel „radioaktive Abfälle“ überhaupt nicht; es fehlt. Diese beiden Beispiele sind genauer in der Beilage C beschrieben, der Dokumentation des Forums für verantwortbare Anwendung der Wissenschaft über die Problematik der Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Schweiz – HOKUS POKUS VERSCHWINDIBUS, November 1976.

Man bleibt somit weitere 3 Jahre praktisch untätig. Die paar Kavernen-Tastversuche der Unternehmer (Wandfluh usw.) sind kaum der Rede wert. Sodann begann 1972 die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle, NAGRA, ihren unrühmlichen (in Beilage C im Detail beschriebenen) Auftritt. Die NAGRA meint sich rechtfertigen zu müssen, indem sie bei jeder Gelegenheit die folgende Unwahrheit betont:

„Die Arbeiten für die Betriebsbewilligung von Abfallendlagern in der Schweiz sind rechtzeitig in Angriff genommen worden“.

z.B., jedesmal im genau gleichen Wortlaut, in

- a) „KONZEPT“-Übersicht, Seite 37,
- b) braune Entsorgungsbroschüre, in „Schlussfolgerungen“,
- c) NAGRA-Direktor H. ISSLER in Energie 5/78, Seite 11

Höhnisch hallt mir in den Ohren – auch bei den weiter unten geschilderten Versagen – der vielgedroschene Propagandavers:

„N o c h n i e i s t v o m M e n s c h e n e i n e T e c h n i k e n t w i c k e l t w o r d e n , b e i d e r d i e S i c h e r h e i t v o n A n f a n g d e r a r t u m f a s s e n d b e r ü c k s i c h t i g t w u r d e w i e b e i d e r K e r n t e c h n i k .“

(dies eine Version KLAENTSCHI, 1971 in den Basler Nachrichten, vorher und seither vielfach abgewandelt)

Im Zusammenhang mit der Kaiseraugst-Besetzung hatte der Staatsrechtler Prof. Dr. iur. Werner KÄGI, Zürich, herausgefordert (Neue Zürcher Zeitung 7. Juni 1975):

„Um aber den äusserst gravierenden Akt des Widerstandes zu rechtfertigen, müsste nun doch eine besondere Sachverständigkeit den überzeugenden Nachweis führen, dass die verfassungsmässigen Behörden in Gemeinde, Kanton und Bund eine grosse Gefahr für das Volk wirklich verkennen“.

Wir griffen den Handschuh auf, prüften die Sachlage auf dem Gebiet der radioaktiven Abfälle, und leiteten unseren Bericht HOKUS POKUS ein mit:

„Das Forum für verantwortbare Anwendung der Wissenschaft erhebt den Anspruch, mit der vorliegenden Dokumentation für die Problematik der radioaktiven Abfälle den von Prof. KÄGI verlangten Nachweis zu erbringen“.

Doch der Herausforderer schwieg. Er hat auch auf spätere Ermahnung hin nie Antwort gegeben.

Ehe ich aus dem LEITBILD/EIR und aus dem KONZEPT/NAGRA ein paar besonders gravierende Einzelheiten herausgreife, möchte ich eine U n t e r s t e l l u n g berichtigen, welche von den Betreibern, den zuständigen Bundesexperten, der NAGRA und den Werbeträgern hartnäckig und wider besseres Wissen (oft auf mich persönlich gemünzt) verbreitet wird. Sie lautet:

„Es gehört zum heutigen Bild des Kampfes um die Atomenergie, dass die gleichen Kreise, die ihre Gegnerschaft gegen Atomkraftwerke damit begründen, dass das Problem der Endlagerung der radioaktiven Abfälle noch nicht gelöst sei, durch ihre Opposition gegen geologische Sondierbohrungen und Sondierstollen gerade die objektive wissenschaftliche Abklärung dieses Problems systematisch zu hintertreiben suchen.“

(dies die Version des NAGRA-beauftragten Geologen Prof. Dr. Heinrich JÄCKLI, NZZ 17.4.1975, seither vielfach abgewandelt wiederholt)

Das Forum W widersetzt sich zuallerletzt einer objektiven wissenschaftlichen Abklärung. Im Gegenteil, es fordert sie, und es hat die Forderung deutlich formuliert, gerade weil es feststellen musste und heute erneut feststellen muss, dass das bisher in der Schweiz in der Abfallfrage Geleistete mit Wissenschaftlichkeit wenig gemein hat. Zum Beispiel waren die Vorbereitungen zur Wahl der fünf ersten Sondierstandorte (Montet, Val Canaria, Stüblenen, Glaubenbüelen, Wabrig) fahrlässig dilettantenhaft unseriös betrieben worden. Wir verlangen ganz einfach (siehe u.a. Beilage C, Seiten 4 und 90-99),

- dass jede weitere Produktion radioaktiver Abfälle unterbleibt, m.a.W. ein **H A L T** für weitere Teilbewilligungen von Atomkraftwerken, damit **z u e r s t** und ohne Sachdruck untersucht werden kann, ob und wie die Entsorgung in der Schweiz erfolgen soll, und
- dass der Bund auf Machtmittel verzichtet, um gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung Abfalllager zu erzwingen.“*

* Es scheint mir unannehmbar, jetzt, nachdem sich die Elektrizitätswirtschaft – uninteressiert für Abfallprobleme – in eine ausweglose Misere hineinmanövriert hat, ihr peinliches Problem zur nationalen Aufgabe zu erheben.

Beide Forderungen sind ungehört verhallt.

Das LEITBILD EIR ZU EINEM SCHWEIZERISCHEN ENTSORGUNGSKONZEPT

vom Dezember 1977 ist

„im Eidg. Institut für Reaktorforschung verfasst worden und stell(t) dessen Auffassung über die Art und Weise dar, wie in den nächsten Jahren ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden sollte“.
(dort Seite 3; Unterstreichung von KK)

Das LEITBILD verlangt Ende 1977, was eigentlich schon Bundesrat PETITPIERRE 1959 gefordert hatte. Das LEITBILD bietet aber wiederum keinen substantiellen Beitrag zur Sache über das hinaus, was vielen früheren allgemein gehaltenen Sollen- und Wollen-Darstellungen schon oft geschrieben wurde, und ausser einem ärmlichen Forschungs- und Entwicklungsprogramm mit Voranschlag in Mannjahren und Kilofranken. Die anonymen Verfasser formulierten längst bekannte Wunschträume, wie (Seite 2):

„Die Geister scheiden sich daran, dass die Befürworter überzeugt sind, Methoden ausarbeiten zu können, die eine sichere Lagerung der radioaktiven Abfälle über Generationen gewährleisten, die Gegner dies jedoch grundsätzlich bestreiten“.

Wir sind der Auffassung, es brauche an Stelle der Glaubensbekenntnisse der beauftragten Fachleute zur Lösung des Problems handfeste Unterlagen. Ich muss – sicher im Namen der meisten Gegner – den Schlussteil des obigen Zitates zurückweisen: Wir bestreiten nicht grundsätzlich, dass sich die Wünsche der Verantwortlichen erfüllen. Wir verlangen ganz einfach, dass – wie das in den Natur- und insbesondere in den exakten Wissenschaften selbstverständlich sein sollte – zu erst geprüft und ein Resultat erarbeitet werde, bevor man grosse Worte macht.

Das LEITBILD kommt immerhin zum bemerkenswerten Schluss (Seite 31):

„Durch ein Lager von radioaktivem Abfall wird vorab das Wasser gefährdet. Angesichts der komplizierten Geologie der Schweiz und angesichts der Tatsache, dass die Schweiz in Zukunft vermehrt als Trinkwasserquelle und –Reservoir für weite Teile Europas dienen könnte, dürfte es auch im Interesse unserer Nachbarn sein, dass die Abfälle an einem geeigneten Ort ausserhalb der Schweiz beseitigt werden. Dies den Nachbarstaaten nahezulegen und einer multinationalen Lösung den (heute versperrten) Weg zu ebnen, ist die vordringliche Aufgabe der politischen Instanzen“.

Schliesslich, um den Übergang zu den folgenden Themaabschnitten zu erleichtern, zwei weitere Zitate aus dem LEITBILD:

Aus 11. Schlussfolgerungen und Empfehlungen (Seite 55):

„Aufgrund der oben gemachten Ausführungen wird das folgende Vorgehen empfohlen:

- 1. Dem EIR wird der Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Bundesstellen, den Kernkraftwerkbetreibern und der NAGRA ein Projekt ‘Entsorgung’ durchzuführen. Als Ergebnis sollte Ende 1980 ein Konzept für die nukleare Entsorgung der Schweiz vorgelegt werden können.*
- 2.“*

und aus dem LEITBILD-Anhang (Ausgezogen aus dem Konzept der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft vom 6. April 1977, dem Vorläufer des nachstehenden kommentieren „KONZEPTs“) 3. Zielsetzung und Grundsätze für die nukleare Entsorgung, 3.6, Seite 60:

*„...
Die zentrale Lagerung der aus der Wiederaufbereitung bestrahlter Brennelemente anfallenden Rückstände bei der Aufbereitungsanlage ist aus Sicherheitsüberlegungen anzustreben, weil sich damit neben anderen Vorzügen unnötige Transporte hochaktiven Abfalls vermeiden lassen. Da jedoch gegenwärtig keine Verträge für diese Lösung abgeschlossen werden können, sollten Vorbereitungen in der Schweiz so weit vorangetrieben werden, dass bis Mitte der 80er Jahre der Machbarkeitsausweis für die Errichtung eines Endlagers für hochaktive Abfälle an einem bestimmten, geeigneten Standort feststeht“.*

Kaum zwei Monate nach dem LEITBILD, am 9. Februar 1978, erschien das

K O N Z E P T FÜR DIE NUKLEARE ENTSORGUNG IN DER SCHWEIZ von

VERBAND SCHWEIZERISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE (VSE)
GRUPPE DER KERNKRAFTWERKBETREIBER UND –PROJEKTANTEN (GKBP)
KONFERENZ DER UeBERLANDWERKE (UeW)
NATIONALE GENOSSENSCHAFT FÜR DIE LAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE (NAGRA)

Dieses Werk, anonym wie das LEITBILD, kann schon zeitlich gemäss LEITBILD kein Konzept sein. Es ist auch inhaltlich keines.

Dieses „KONZEPT“ ist begleitet von einer Broschüre gleichen Datums (braun, A5-Querformat) zuhanden des Publikums, von den gleichen Herausgebern: DIE NUKLEARE ENTSORGUNG IN DER SCHWEIZ, mit dem Slogan-Refrain „SICHERHEIT IN DER NUKLEAREN ENTSORGUNG“. Ich möchte dieses Heft als ein Musterstück u n l a u t e r e n W e t t b e w e r b s bezeichnen. Wir haben dazu einen Kommentar entworfen, den ich zur Lektüre empfehle: Beilage D.

Die Wertung, das „KONZEPT“ erfülle den Tatbestand hochgradiger Fahrlässigkeit, ist detailliert in einem kritischen Bericht zum LEITBILD und zum „KONZEPT“ enthalten, den das Forum W Anfang 1979 veröffentlichen wird.

[*blieb dann liegen, u.a. weil inzwischen Geologen der ETH das Thema aufgegriffen hatten]

Ein paar wichtige Punkte unserer Kritik seien hier vorweggenommen.

1. Die Haupt – L ü g e im „KONZEPT“ lautet: (Schlussfolgerungen Seite 6-56)

„Aufgrund der heutigen Kenntnisse steht bereits fest, dass für ein Endlager jeden Typs mindestens eine geeignete Formation vorhanden ist“.

bzw. in der Version der braunen Broschüre, Abschnitt 5.5:

Aufgrund der heutigen Kenntnisse steht fest, dass für jeden Endlagertyp mindestens eine geeignete Gesteinsformation vorhanden ist“.

Es geht aber aus den Tabellen 6-4a und 6-4b (ebenso aus Tab. 6-2) und aus dem Text des „KONZEPTS“ eindeutig folgendes hervor:

Die wenigen Standorte, deren „geologische Verhältnisse genügend bekannt zur endgültigen Standortwahl“ sind (in den Tabellen mit c bezeichnet), haben sich als „ungeeignet“ erwiesen (in den Tabellen mit 0 bezeichnet: „0c Verhältnisse genügend bekannt, um Lagermöglichkeit unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen von Tabelle 6-2 vorderhand auszuschliessen“; mit anderen Worten: alle c sind Nullen). Alle andern Standorte sind ungenügend oder nicht untersucht (in den Tabellen mit a und b bezeichnet). Das bedeutet: In keiner Endlagerkategorie ist auch nur ein einziger Standort als geeignet befunden worden. Ein neues Beispiel übrigens auch für die sich ausdehnende Praxis, dass die Zusammenfassung eines Berichts das Gegenteil behauptet von entscheidenden Aussagen, die im Bericht enthalten sind.

2. Hohe P o l i t i k: Die „KONZEPT“-Schreiber diskutieren im Abschnitt 4.5.2 die Folgen eines Verzichts auf Wiederaufbereitung und massen sich an, eigenmächtig hohe Politik zu treiben: (Seite 4-28)

"Zusammenfassend steht also einer Reihe von energiewirtschaftlichen, sicherheitstechnischen und ökologischen Einwänden kein echter Vorteil gegenüber. Die Direktbeseitigung von Brennelementen bzw. der Verzicht auf Wiederaufbereitung wird deshalb für das Entsorgungskonzept nicht in Betracht gezogen“.

Die USA, die als Uran-Lieferant für die schweizerische AKW über das Schicksal auch der verbrauchten Brennelemente mitbestimmen, verzichten auf Wiederaufbereitung. Die Schweiz ist in dieser Sache völlig vom Uran-Lieferanten und dem Abfall-verarbeitenden Ausland abhängig.

Schon vor dem USA-Verzicht enthielt der Bericht „Die Entsorgung der österreichischen Kernkraftwerke“ (Wien, Oktober 1976) für diese Variante einen „Fall 2“.

Schweden widmet der Möglichkeit, dass verbrauchte Brennelemente ohne Wiederaufbereitung versorgt werden müssen, eine Hauptserie des umfangreichen Entsorgungsberichtes, nämlich zwei Bände von 400 Seiten: Kärnbränslecykelns slutsteg/Slutförvaring av använt kärnbränsle I Allmän del, II Teknisk del, Kärnbränslesäkerhet KBS, Herbst 1978. Die anonymen Verfasser von NAGRA

et al. aber halten es für unnötig, auf diese uns u.U. aufgezwungene Notwendigkeit der Entsorgung überhaupt einzugehen.

3. Vernachlässigte Zwischenlagerung:

Im Januar 1979 erscheint als SES-Report Nr. 6 der Bericht einer Geologen-Gruppe der ETH: GEOLOGISCHE ASPEKTE DER ENDLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE IN DER SCHWEIZ, aus dessen Schlusswort ich hier ein paar Sätze zitiere:

„In keinem Land ist eine die Sicherheitsanforderungen erfüllende Endlagerung von hochaktivem Abfall absehbar. ...

Die vorgeschlagene Möglichkeit zur Endlagerung hochaktiver Abfälle in der Schweiz stellen keine ausgereiften Konzepte dar. Die Variante 'Grundgebirge im Tiefuntergrund' scheint immerhin geologisch am realistischsten. Da unseres Wissens zielgerichtete Untersuchungen dieser Variante fehlten, ist ihre Beurteilung nicht möglich. Wir haben darauf hingewiesen, dass aus geologischer Sicht die Risiken in der Schweiz generell höher sind als in den meisten im Ausland diskutierten Gebieten“.

Es müsste NAGRA und Konsorten bewusst sein, dass – weil die Endlagerung in so weiter Ferne liegt – das Problem unserer und der kommenden mindestens 2 bis 3 weiteren Generationen das der **Z w i s c h e n l a g e r u n g** ist. Es ist darum unfassbar, dass das NAGRA-„Konzept“ zu diesem Hauptproblem ausser ein paar belanglosen Bemerkungen (Abschnitte 4.1 und 4.2 und da und dort eingestreute Sätze) **n i c h t s** enthält.

4. Die Sache mit den **B r e n n e l e m e n t e n** im **B a s s i n**:

Unter (erneuter!) Umgehung von Artikel 4 Atomgesetz über das Bewilligungsverfahren sind in aller Stille und Heimlichkeit die Brennelementlager in den schweizerischen AKW Beznau, Mühleberg und Gösgen im Zweck, in der Art und im Umfang geändert worden. Aus Abklinglagern ursprünglich geplanter Bauart für einen Einjahresbedarf wurden Zwischenlager kompakter Bauart für vieljährige Bestände. Ich muss hier einen Vorbehalt* machen: Meine Fragen an Justizabteilung, an Abteilung für Sicherheit der Kernanlagen ASK, an Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen KSA, ob der rechtmässige Bewilligungsweg beschritten wurde, sind bisher von den Befragten ausweichend und unklar beantwortet worden; ich weiss es also nicht mit Sicherheit, muss es aber annehmen).

[* Der Vorbehalt hat sich dann erübrigt; das Amt für Energiewirtschaft hat den Betreibern geraten, man mache das ohne Gesuch gemäss Artikel 4¹, m.a.W. man umgehe den Rechtsweg]

Der Sachverhalt mit den Brennelementen in den Lagerbecken ist in nux Nr. 4 und in Briefen von NOK (Beznau) und von BKW (Mühleberg) genauer beschrieben: Beilage E.

Trotz Ausbaus der Becken (Beznau und Mühleberg planen in zweiter Etappe eine nochmalige Verdichtung) ist dazu noch ein zentrales Brennelement-Zwischenlager in Lucens geplant, für das der KONZEPTBERICHT NAGRA nur zwei Sätze zu erübrigen wusste (Seite 4-8), während der schwedische KBS-Bericht eine genau Beschreibung des für Schweden geplanten Brennelement-Zwischenlagers enthält.

Der Standort Gösgen und die Bevölkerung

In der Verfügung EVED vom 29. September 1978 heisst es, Seite 10:

„Im Genehmigungsverfahren für den Standort wurden u.a. die Gesichtspunkte der Bevölkerungsverteilung, der Geologie, Seismologie, Hydrologie und der äusseren Auswirkungen geprüft. Vor allem der Bevölkerungsverteilung wurde besondere Beachtung geschenkt. Im Normalbetrieb der KKG erfährt die Bevölkerung in dessen Umgebung, gemessen an der natürlichen Bestrahlung, nur eine vernachlässigbare zusätzliche Strahlenexposition. Für eine allfällige Freisetzung von grossen Mengen radioaktiver Stoffe bei einem Unfall wurde geprüft, ob bei der gegebenen Bevölkerungsverteilung wirksame Schutzmassnahmen ergriffen werden können; das ist in der Umgebung des Standortes der Fall“

und Seite 3:

„In nächster Umgebung befindet sich gegenwärtig relativ dünn besiedeltes Gebiet“.

Zunächst hätte dem Unterzeichner der Verfügung, dem Solothurner Bundesrat RITSCHARD, der seine engere Heimat kennt, auffallen müssen, dass das „dünn besiedelt“ nicht stimmen kann. Von allen AKW-Standorten der Welt ist – neben Mülheim-Kärlich/BRD – das Niederamt um Gösgen im 8 km-Umkreis das am dichtesten besiedelte Umgelände. Es wohnen darin rund 146 000 Menschen (im 4 km-Umkreis sind es 23 000). Gemäss IAEA – Richtlinien ist der Standort Gösgen wegen zu hoher Bevölkerungsdichte unzulässig: Technical Reports Series No. 164 Steps to Nuclear Power – a Guidebook, International Atomic Energy Agency, IAEA, Vienna, 1975, p. 36-37.

Der entsprechende Textausschnitt mit Diagramm bildet Beilage F.

ASK und KSA kannten diese Richtlinien nicht. Ich habe sie ihnen am 6. April 1978 (Leibstadt-Verhandlungen vor der Justizabteilung) vorgelegt, sodass sie ihnen bekannt waren zur Behandlung des Betriebsgesuchs Gösgen. Es ändert an der Sache nichts, wenn die Fachleute mit einem arithmetischen Trick die Zahl der ums Werk lebenden Menschen mit einem nichtssagenden Rechnungsfaktor ersetzen (SPF = site population factor; liegt bei ± 1). In Skandinavien z.B. oder in der DDR wären die schweizerischen Standort-Kriterien nicht gutgeheissen worden.

Bei der Standort- W a h l ist der Bevölkerungsverteilung überhaupt keine Beachtung geschenkt worden, wie dies am Beispiel nicht ausgeführter Aufträge (Seite 6 hiervorn) gezeigt wurde. In den nachherigen Genehmigungsphasen nimmt man ohnehin nur noch zur Kenntnis, was schon vollzogen ist (diese Praxis wurde in den Verhandlungen über Kaiseraugst 1975 sehr deutlich offenbar).

Strahlenbelastung im Normalbetrieb

Die Kernenergieproduzenten haben seit Beginn w a c h s e n d e Sorgen wegen der Strahlenbelastung ihres Personals im sog. Normalbetrieb (siehe dazu u.a. Österreich-Dokumentationen KERNENERGIE, Band 3, Kap. 8, 8.2.4. Konradin KREUZER: Einige kritische Betrachtungen zur Gesamtbelastung durch den Brennstoffkreislauf, S. 28-36, Bundeskanzleramt / Bundespressedienst Wien 1977).

Über die Strahlenbelastung der Bevölkerung im Normalbetrieb sind im Mai 1978 vom Tutorium Umweltschutz an der Universität Heidelberg im RADIOÖKOLOGISCHEN GUTACHTEN ZUM KERNKRAFTWERK WYHL neue Gesichtspunkte aufgeworfen worden. Danach wird die Gefährdung um Größenordnungen höher eingeschätzt als der heutige „Stand des Wissens“ es tut. Die Befunde des Tutoriums müssen zunächst sorgfältig geprüft werden. Eine Stellungnahme der ASK vom 28. September 1978, ASK-AN-518, kann allenfalls als Diskussionsansatz, keineswegs aber als abschliessendes Urteil gewertet werden. Unter keinen Umständen aber ist eine rein polemische Tirade von Frau Prof. Dr. Hedi FRITZ-NIGGLI, Direktor des Strahlenbiologischen Instituts der Universität Zürich, vom 18. August 1978 annehmbar, welche u.a. schlussfolgert:

„Diese Art des Vorgehens kann nur als wissenschaftliche Kriminalität bezeichnet werden, die bislang nicht bekannt war.“

Die Adressanten des zitierten Anwurfs haben gegen die Urheberin Strafklage eingereicht.

Bei einem Unfall

Stellungnahme Eidg. Amt für Energiewirtschaft, Abteilung für die Sicherheit der Kernanlagen, ASK, Würenlingen, 29. Mai 1978:

„... dass das Schweizer Notfallkonzept an internationalen Tagungen und in Gesprächen mit Fachleuten aus Amerika, Deutschland, Holland, Frankreich, etc. diskutiert wurde. Es wurde als

Musterbeispiel eines Notfallkonzepts bezeichnet. Kein anderes Land hat derzeit etwas Vergleichbares aufzuzeigen.“

Soll das tumme Volch ob solch einfältiger Prahlerei gläubig und ehrfürchtig an den Experten emporschauen, besonders nachdem ihm zugemutet worden ist, eine blaue Broschüre, betitelt

Informationsschrift für die Bevölkerung in der näheren Umgebung des Kernkraftwerkes Gösgen-Däniken vom Regierungsrat des Kantons Solothurn, 17. März 1978

ernstzunehmen? Wird das Volch – sollten ihm doch Zweifel aufstossen – mit vertrauensvollem Staunen die folgende Erklärung zur Beruhigung entgegennehmen?

Undatierte Stellungnahme (ca. Frühjahr 1977) zuhanden Forum für verantwortbare Anwendung der Wissenschaft, von der ASK Sektion Personen- und Umgebungsschutz (gez. S. PRÉTRE) und der KUEr (gez. der Präsident Prof. Dr. O. HUBER), Auszug aus Seiten 10-11:

" a) Belüftete Schutzräume

Da die Edelgase in der radioaktiven Wolke durch Filter nicht zurückgehalten werden, ist in diesem Fall das folgende Prinzip anzuwenden:

Die Ventilation ist vor der Ankunft der Wolke abzustellen und nach Beendigung ihres Durchgangs wieder in Funktion zu setzen.

...

.. bedeutet, dass nur bei vollständiger Besetzung des Schutzraumes in gewissen Extremfällen eine Lüfterneuerung vor dem Ende des Durchganges der radioaktiven Wolke notwendig werden kann. Die einfache Massnahme, die gebäudeseitige Türe des Schutzraumes (Fenster und Türen im Haus gut geschlossen) zu öffnen, würde in vielen dieser Fälle die Aufenthaltsdauer in einem Schutzraum mit abgestellter Ventilation erheblich verlängern, ohne dessen Wirksamkeit wesentlich herabzusetzen. Falls diese Massnahme nicht möglich ist, muss man die Ventilation in Betrieb setzen, wenn die Kohlensäurekonzentration unerträglich wird, und sie nachher ständig laufen lassen. Von diesem Moment an nimmt die Konzentration der radioaktiven Edelgase in der Luft des Schutzraumes langsam zu und erreicht schliesslich das gleiche Niveau wie das der Aussenluft, welches aber gegen Ende des Durchgangs der radioaktiven Wolke gegenüber dem Beginn abgenommen hat. Zudem bleibt die Abschirmwirkung des Schutzraumes gegenüber der radioaktiven Aussenluft voll erhalten. Die so von den Schutzrauminsassen erhaltene Strahlendosis bleibt klein.“

Verzeihen Sie meine bissige Ironie. Doch was in Sachen Katastrophenvorsorge der Bevölkerung aufgetischt wird, das übersteigt auch beim Laien die Grenzen des Zumutbaren. Das Konzept KUEr/ASK/Solothurn. Regierung mag für gewisse Störfälle in Gösgen eine Schutzmassnahme darstellen. Für einen schweren Unfall aber, wie er u.a. im WASH-1400, dh. Im RASMUSSEN-Bericht beschrieben ist, wäre es völlig untauglich. Wiederum besteht ein krasser Widerspruch zwischen den von ASK/KSA beschriebenen Auswirkungen eines Unfalls („akut lebensgefährlich bis etwa 12 km, und Schutzmassnahmen wären notwendig bis etwa 100 km,“ PRÉTRE/ASK Leibstadt-Protokoll, 4. April 1978, Seite 77) und den daraus (nicht!) gezogenen Konsequenzen. Wie in der vergleichbaren Situation um das schwedische AKW Barsebäck vis-à-vis von Kopenhagen, so ist auch in der schweizerischen (Muster)Vorsorge der Bodenkontamination kaum Beachtung geschenkt worden. Näheres zur Mär von der Wolke und eine Betrachtung zum

Fall Barsebäck (mit einer ernsten Warnung vom schwedischen Strahlenschutzinstitut) sind in nux Nr. 6 beschrieben: Beilage G

Im Übrigen sind Sachlage und Bedrohung von der gleichen Art rings um die Standorte der Werke Beznau, Mühleberg und Würenlingen/EIR. Dort wurde die Bevölkerung weder über die Gefahren noch über ein Notfallverhalten orientiert.

Ein AKW kann durch einen kleineren Unfall (auch von aussen verursacht, beispielsweise wenn sich ein Güterbahnhof mit gefährlichen Frachten in seiner Nähe befindet, was in Skandinavien den Standort ausschliessen würde!) so geschädigt oder betroffen werden, dass es über längere Zeit nicht mehr operierbar, ja nicht mehr betretbar wird. Wenn das – auch bei abgestelltem Reaktor – über mehrere Wochen anhält, dann kann die Kühlung im Kern oder im Brennelementlager ausfallen, und es kann eine Reaktionskette ablaufen, die, sozusagen von selber, einen sekundären aber nun katastrophalen Unfall entstehen lässt. Ähnliches kann im Kriegsfall bei abgestelltem Werk geschehen, wenn der Zutritt über Wochen verwehrt wird.

Ein AKW vorsätzlich ausser Gefecht setzten, das ist ein relativ einfaches Unterfangen. Ich sage ausdrücklich: ausser Gefecht setzen. (Ich sage nicht: zerstören; nur, damit mich nicht jemand falsch interpretiert). Wenn genügend lang ausser Gefecht, dann ... siehe oben. Ich will in diesem offenen Brief nicht verraten, wie man es bewerkstelligen könnte, doch bin ich bereit, es Ihnen (vielleicht im Beisein eines militärischen Beraters) zu beschreiben. Mein Rezept ist zweifelslos ein dilettantisches (ich bin Ing. Chemiker, aus der Wehrpflicht entlassener Hauptmann, im AC-Dienst ausgebildet). Es könnte aber sein, dass Terroristen gescheiter sind als AKW-Betreiber oder eidgenössische Experten.

Man braucht nicht Fachmann sein, um Geflunker zu durchschauen und viele der faulen Stellen im Gefüge zu erkennen. Ich bin nicht Atomexperte. Etwas kritische Aufmerksamkeit entdeckt vieles, so vieles, dass man entweder sprachlos bleibt oder einen übervollen Kropf leert.

Konradin Kreuzer

*the more research that is done
Into methods of waste disposal,
the more scientists are realising
that important gaps in knowledge
still remain.*

David DICKSON, Nature 274, 24. August 1978

Das gilt nicht nur für das Thema Abfälle. (KK)